

# RS Vwgh 2024/1/30 Ra 2022/08/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2024

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §46 Abs5

AVG §56

VwGVG 2014 §28

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Für die Vorschreibung der persönlichen Wiedermeldung müssen stets bestimmte Gründe vorliegen, wie sie in § 46 Abs. 5 AIVG 1977 beispielhaft genannt werden. Diese müssen spätestens in dem Bescheid, mit dem an eine entgegen der Vorschreibung nicht persönlich erfolgte Wiedermeldung Rechtsfolgen geknüpft werden, bzw. gegebenenfalls in einem in der Sache ergehenden Erkenntnis des BVwG dargelegt werden, um sie überprüfbar zu machen (vgl. in diesem Sinn zur Vorschreibung von Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG 1977 VfSlg. 14.661/1996). Für die Vorschreibung der persönlichen Wiedermeldung müssen stets bestimmte Gründe vorliegen, wie sie in Paragraph 46, Absatz 5, AIVG 1977 beispielhaft genannt werden. Diese müssen spätestens in dem Bescheid, mit dem an eine entgegen der Vorschreibung nicht persönlich erfolgte Wiedermeldung Rechtsfolgen geknüpft werden, bzw. gegebenenfalls in einem in der Sache ergehenden Erkenntnis des BVwG dargelegt werden, um sie überprüfbar zu machen vergleiche in diesem Sinn zur Vorschreibung von Kontrollmeldungen nach Paragraph 49, AIVG 1977 VfSlg. 14.661/1996).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022080016.L04

## Im RIS seit

27.02.2024

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)